

# **Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

---

Auf der Grundlage der §§ 29 und 30 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG – in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 12.11.2018 werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld gemäß § 10 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 25.09.2018, gültig ab dem 01.01.2019, folgende Entgelte festgesetzt:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldner
- § 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes
- § 6 Benutzungsentgelt
- § 7 Entgelt für Gastkinder
- § 8 Höhe des Benutzungsentgeltes
- § 9 Festlegung des Benutzungsentgeltes, Auskunftspflichten
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld:

Kindergarten „Stedtener Waldwichtel“, Dorfstraße 7, 99448 Kranichfeld/ OT Stedten  
Kita „Dorfspatzen“, Schwedrich 83, 99438 Tonndorf  
Kita „Zwergenland“, Albertistraße 1, 99102 Klettbach  
Kita „Zwei-Burgen-Stadt“ Rudolf-Baumbach-Straße 06, 99448 Kranichfeld

Analog ist der Geltungsbereich auf die sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

## **§ 2 Entgelterhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner des Benutzungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, einschließlich der Eingewöhnungszeit, und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, per Dauerauftrag oder Bankeinzug, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Benutzungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

### **§ 6 Benutzungsentgelt**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Während der Eingewöhnungszeit ist Benutzungsentgelt gemäß § 8 dieser Entgeltordnung entsprechend des Betreuungsumfanges zu entrichten. Beginnt die Eingewöhnung vor dem in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealter, so ist für diesen Zeitraum das Benutzungsentgelt maßgeblich, welches ab dem Aufnahmealter zu entrichten wäre.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Benutzungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Benutzungsentgeltes für den Monat zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, kann das Benutzungsentgelt auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nur für jeweils volle Monate im Sinne des § 188 Abs. 2 BGB. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgeltes unberührt.

- (5) Nach § 29 Abs. 3 ThürKitaG werden die Kosten der Verpflegung (alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind) gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.

## § 7 Entgelt für Gastkinder

Das Benutzungsentgelt für Gastkinder beträgt 30,00 €/ Tag, unabhängig vom Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Die Erhebung dieses Entgeltes erfolgt unverzüglich am letzten Tag des Besuches in der Kindertageseinrichtung durch Barzahlung in der Einrichtung, die Zahlung wird anschließend quittiert und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld abgerechnet.

## § 8 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie dem Betreuungsumfang des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden pro Tag, innerhalb des Zeitraumes von 06:30 – 12:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung Tonndorf, in der Kindertageseinrichtung Klettbach von 06:00 und 12:00 Uhr, in der Kindertageseinrichtung Stedten von 06:30 – 13:00 Uhr, in der Kindertageseinrichtung „Zwei-Burgen-Stadt“ Kranichfeld von 06:00 – 12:00 Uhr) betreut, so verringert sich das Benutzungsentgelt auf 60 von Hundert des maßgeblichen Benutzungsentgeltes für eine Ganztagsbetreuung.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Familie mit 1 Kind		Familie mit 2 Kindern		Familie mit 3 Kindern		Familie mit 4 und mehr Kindern	
	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
Kinder von 1 Jahr bis Schuleintritt	136,00 €	227,00 €	109,00 €	182,00 €	82,00 €	136,00 €	55,00 €	91,00 €

- (4) Wird entsprechend des § 5 Absatz 4 der Benutzungsordnung ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr in einer Einrichtung aufgenommen, wird pauschal ein Benutzungsentgelt in Höhe von 857,50 € pro Monat (tatsächliche durchschnittliche Platzkosten + 25% Aufschlag für erhöhten VbE-Schlüssel) aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes erhoben.
- (5) Wird gemäß § 5 Absatz 6 der Benutzungsordnung ein Kind aus einer Gemeinde außerhalb Thüringens aufgenommen, hat die Wohnsitzgemeinde bzw. der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes die Differenz zwischen den durchschnittlichen Platzkosten, welche 686,00 € betragen, und dem maßgeblichen Benutzungsentgelt gemäß § 8 Absatz 3 dieser Entgeltordnung zu tragen.

- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben. Die Erhebung dieses Entgeltes erfolgt unverzüglich durch Barzahlung in der Einrichtung, die Zahlung wird anschließend quittiert und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld abgerechnet.

## § 9

### Festlegung der Benutzungsentgelte, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erstellt jährlich eine Rechnung, aus der die Höhe des Benutzungsentgeltes nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldnachweise, Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht vier Wochen vor Betreuungsbeginn erbracht, wird das höchste Benutzungsentgelt gemäß § 8 Absatz 3 dieser Entgeltordnung als maßgeblicher Betrag festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Das Benutzungsentgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Benutzungsentgeltes maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung das dann maßgebliche Benutzungsentgelt erhoben werden.

## § 10

### Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 01.01.2018 außer Kraft.

Kranichfeld, den 13.11.2018

Fred Menge

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

